

**RATGEBER**

**Vorbezug der AHV-Renten**

*Wann muss ich den Vorbezug der AHV-Renten anmelden. Gibt es eine Frist? Ich bin weiblich, 57 Jahre alt. Kann ich mit 62 Jahren in den Ruhestand treten?*



WALTER KAUFMANN, LEITER RECHTSDIENST AHV-IV-FAK

Diese Frage ist wohl von derart grossem Interesse, dass sich eine Antwort aufdrängt, die einem möglichst weiten Personenkreis dienen soll. Für eine individuelle Beratung steht die AHV-Verwaltung zur Verfügung.

Das ordentliche Rentenalter für Frauen ist abhängig vom Jahrgang und lässt sich der nachstehenden Tabelle entnehmen.

Jahrgänge	ordentl. Rentenalter
1935 bis 1940	62
1941 bis 1945	63
1946 und jünger	64

Auch das ordentliche Rentenalter für Männer ist abhängig vom Jahrgang und lässt sich der nachstehenden Tabelle entnehmen (zusätzlich zu beachten ist: für den gesamten Männerjahrgang 1936 gilt, dass der Anspruch auf Altersrente mit ordentlichem Rentenalter 64 am 1. Januar 2001 entsteht).

Jahrgänge	ordentl. Rentenalter
1935 und älter	65
1936 und jünger	64

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können jedoch Frauen und Männer den Bezug der Altersrente unabhängig von ihrem Ehegatten

- entweder um 1 oder um 2 Jahre vorziehen, oder
- um 1 bis 5 Jahre aufschieben.

Die vorbezogene Rente wird dauernd (also auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters) gekürzt; umgekehrt führt der Aufschub der Altersrente zu einer Erhöhung der Rente.

Bezüglich des Vorbezuges der Altersrente ist noch folgendes zu beachten.

Der Vorbezug der Rente ist nur um 1 oder 2 Jahre möglich. Ein Vorbezug der Rente für einzelne Monate ist nicht möglich. Wer also zum Beispiel im Juli 1999 das ordentliche Rentenalter voll-

endet hat (und ab 1. August 1999 Anspruch auf Altersrente mit ordentlichem Rentenalter hätte), kann die Rente nur ab 1. August 1998 oder ab 1. August 1997 vorbezogen; die Anmeldung zum Vorbezug hat dabei vor dem 1. August 1998 (beim Vorbezug um 1 Jahr) beziehungsweise vor dem 1. August 1997 (bei Vorbezug um 2 Jahre) zu erfolgen.

Wird die Altersrente um 1 Jahr vorbezogen, so wird sie um 6,8 Prozent gekürzt. Wird die Altersrente um zwei Jahre vorbezogen, so wird sie um 13,6 Prozent gekürzt. Diese Kürzung gilt dauernd, also auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Für Frauen der Jahrgänge 1951 und älter gilt dabei, dass für jene Jahre des Vorbezuges, die über dem Alter von 62 Jahren liegen, nur ein Kürzungssatz von 3,4 Prozent angewendet wird.

Wenn also z.B. eine Frau, deren ordentliches Rentenalter bei 63 Jahren liegt, die Rente im Alter von 61 Jahren um 2 Jahre vorbezogen will, findet bezüglich des einen Vorbezugsjahres (61 bis 62) der Kürzungssatz von 6,8 Prozent und bezüglich des anderen Vorbezugsjahres (62 bis 63) der Kürzungssatz von 3,4 Prozent Anwendung; insgesamt findet in diesem Beispiel also ein Kürzungssatz von 10,2 Prozent Anwendung (auch dieser Kürzungssatz von 10,2 Prozent gilt während des gesamten Rentenbezuges, also auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters).

Auch bei vorbezogenen Altersrenten können an Männer des Jahrganges 1943 und älter bei Erfüllen der entsprechenden Voraussetzungen Zusatzrenten für die Ehefrau (sofern diese Jahrgang 1953 oder älter ist) und auch Kinderrenten ausgerichtet werden; diese werden wie die vorbezogene Altersrente gekürzt. Die Zusatzrente für die Ehefrau entfällt jedoch, wenn die Ehefrau einen eigenen Anspruch auf Rente erwirbt und ihre eigene Rente höher ist als die Zusatzrente. Kinderrenten werden ausgerichtet bis zur Vollendung des 18. Altersjahres der Kinder; bei Kindern in Ausbildung werden Kinderrenten bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.

Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten, welche nach dem Tode einer Person ausgerichtet werden, die ihre Altersrente vorbezogen hat, werden wie die vorbezogene Altersrente gekürzt.

Der Rentenvorbezug kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, wenn eine vorbezogene Altersrente bereits ausgerichtet wurde.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die AHV-IV-FAK-Anstalten, Gerberweg 5, Vaduz (Tel. 075/231 12 52).